



IW-Trends

„Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität

Jochen Pimpertz

IW-Trends 4/2022

Vierteljahresschrift zur
empirischen Wirtschaftsforschung
Jahrgang 49



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Postfach 10 19 42
50459 Köln
www.iwkoeln.de

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Vorabversion aus: IW-Trends, 49. Jg. Nr. 4

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/@IW_Koeln)

Verantwortliche Redakteure

Prof. Dr. Michael Grömling

Senior Economist
groemling@iwkoeln.de
0221 4981-776

Holger Schäfer

Senior Economist
schaefer.holger@iwkoeln.de
030 27877-124

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

Die IW-Trends erscheinen viermal jährlich, Bezugspreis € 50,75/Jahr inkl. Versandkosten.

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie über lizenzen@iwkoeln.de.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

ISSN 0941-6838 (Printversion)
ISSN 1864-810X (Onlineversion)

© 2022

Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-450
iwmedien@iwkoeln.de
iwmedien.de

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen



„Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug - eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität

Jochen Pimpertz, Dezember 2022

Zusammenfassung

Die Forderung nach „versicherungsmathematisch fairen“ Abschlägen bei vorgezogenem Renteneintritt suggeriert, dass der Vorruhestand ohne Zusatzlasten organisiert werden kann. Um die Ausgabenseite der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu belasten, müsste der gesetzliche Abschlag für Männer je nach Renteneintritt aber um insgesamt bis zu 1,6 Prozentpunkte angehoben werden. Doch selbst budgetneutrale Abschläge können nicht verhindern, dass die Beitragszahler dauerhaft belastet werden, weil vorruhestandsbedingt mehr Rentner von weniger Beitragszahlern alimentiert werden müssen. Ging der Gesetzgeber bislang von der Fiktion aus, dass die gesetzliche Rente das zuvor erzielte Erwerbseinkommen ersetzt, dann können Versicherte ab dem Jahr 2023 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Künftig kann also die Altersrente parallel zu einem unverändert hohen Erwerbseinkommen bezogen werden. Damit lassen sich die „Verluste“ mehr als ausgleichen, die aus einer geringeren und um gesetzliche Abschläge reduzierten Rentenanwartschaft resultieren. Deshalb sollte die Bundesregierung zeitnah evaluieren, ob künftig vermehrt Renten vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden, um zu verhindern, dass eine längere Lebensarbeitszeit auf Kosten der Beitragszahler umgesetzt wird.

Stichwörter: Gesetzliche Rentenversicherung, Vorruhestand, Rentenabschlag

JEL-Klassifikation: H55, J26

DOI: 10.2373/1864-810X.22-04-05

Motivation und methodisches Vorgehen

Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze können Versicherte künftig ab einem Alter von 63 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sowohl eine gesetzliche, um Abschläge reduzierte Rente beziehen als auch einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Diese Neuerung verändert nicht nur den Anreiz für die Entscheidung über den Renteneintritt. Damit stellt sich auch von Neuem die Frage, wie die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug bemessen werden sollen.

Zum Hintergrund: Mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge wird in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Anzahl der Rentenbezieher in den kommenden Jahren rasch ansteigen, gleichzeitig aber die der Beitragszahler sinken (Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, 2020, 55). Deshalb hat unter anderem der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium empfohlen, die Regelaltersgrenze nach dem Jahr 2031 weiter anzuheben, um den erwarteten Anstieg des Rentnerquotienten zu bremsen (Wissenschaftlicher Beirat, 2021, 25 ff.). Unter der Annahme, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte länger im Arbeitsleben verbleiben, ließe sich damit der erwartete Beitragsatzanstieg dämpfen und gleichzeitig das Sicherungsniveau vor Steuern stabilisieren (Pimpertz/Schüler, 2021, 22 ff.). Im politischen Raum wird jedoch eine Debatte über die Regelaltersgrenze bislang vermieden. Stattdessen strebt die Bundesregierung einen flexiblen Renteneintritt an sowie einen längeren Verbleib im Arbeitsleben (Bundesregierung, 2021, 74 f.). In einem ersten Schritt hebt sie dazu ab dem Jahr 2023 die Hinzuverdienstgrenze für die Phase des vorzeitigen Rentenbezugs auf (Bundesregierung, 2022).

Der Wunsch nach größeren Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang in den Ruhestand stößt jedoch in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung an Grenzen. Denn eine Flexibilisierung des Renteneintritts kann zu einem Konflikt mit dem Ziel einer generationengerechten Stabilisierung von Sicherungsniveau und Beitragsatz in der GRV führen (Bundesregierung, 2021, 73), sollten künftig vermehrt Renten frühzeitig bezogen werden. Zwar soll der Abschlag bei vorgezogenem Rentenbezug verhindern, dass die GRV dauerhaft belastet wird. Das verhindert aber nicht, dass der Rentner-Beitragszahler-Quotient aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben steigt. Deshalb droht den Beitragszahlern selbst bei einem budgetneutral

kalkulierten Abschlag eine höhere Belastung. Auch deshalb sollte dieser Abschlag möglichst anreizneutral wirken, damit die Entscheidung über den Renteneintritt nicht zugunsten des vorzeitigen Ruhestands verzerrt wird. Dies gilt umso mehr mit Blick auf den zunehmenden Fachkräfteengpass. Dabei geht das Rentenrecht bislang von der Vorstellung aus, dass die Rente das Erwerbseinkommen im Ruhestand ersetzt.

Damit rückt die Frage in den Fokus, ob mögliche Fehlanreize mit dem gesetzlichen Rentenabschlag vermieden werden können. Wenn in der öffentlichen Debatte wiederholt gefordert wurde, die Höhe der Abschläge „versicherungsmathematisch fair“ zu berechnen, dann steht dahinter die Vermutung, dass sie aktuell zu niedrig bemessen seien. Dies wird in dem folgenden Beitrag überprüft.

Für die versicherungsmathematische Berechnung werden in der zugrunde liegenden Forschung zwei Kriterien genannt:

- Einerseits soll vermieden werden, dass die zusätzlichen, weil vorzeitig bezogenen Rentenzahlungen die Ausgabenseite der GRV dauerhaft belasten. Nach versicherungsmathematischen Maßstäben müssen die Abschläge dazu so kalkuliert werden, dass die Barwerte eines vorgezogenen und eines regulären Rentenbezugs einander entsprechen.
- Andererseits sollen Abschläge anreizneutral wirken. Die individuelle Entscheidung des Versicherten soll also die Wahl des Renteneintritts nicht verzerren. Abstrahiert man von weiteren Motiven, die den Übergang in den Ruhestand beeinflussen können, oder der Privilegierung durch eine abschlagfreie „Rente mit 63“ (s. Schüler, 2022), dann gilt auch dieses Kriterium als erfüllt, wenn die Rentenbarwerte für unterschiedliche Zugangsalter einander entsprechen (Werdning, 2007, 20).

Zwar stellt die Barwertberechnung eine für die umlagefinanzierte Sozialversicherung systemfremde Referenz dar, weil sie sich auf kapitalgedeckt finanzierte Versicherungsmodelle bezieht (Pimpertz, 2022). Sie bietet aber den ökonomisch relevanten Bezugsrahmen, um überprüfen zu können, wie die gesetzlich verankerten Abschläge wirken. Doch liefert die versicherungsmathematische Referenz keinen eindeutigen Bezugsrahmen, weil mit den Kriterien der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität

drei unterschiedliche Perspektiven für die umlagefinanzierte GRV gewählt werden können. Ausgehend von einer Standardrentnerbiografie wird deshalb im Folgenden diskutiert, welche Ableitungen sich daraus für die Bemessung des Abschlags ergeben.

Abschläge und Hinzuverdienstgrenzen im Status quo

Der Wunsch nach mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Renteneintritts kann in beide Richtungen interpretiert werden: einerseits ein vorzeitiger, andererseits ein über die Regelaltersgrenze hinaus verschobener Rentenbezug. Dafür bietet das deutsche Rentenrecht bislang verschiedene Möglichkeiten. In der öffentlichen Wahrnehmung hat sich die ursprüngliche Regelung etabliert, dass bis zu drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente bezogen werden kann, die mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat respektive 3,6 Prozent pro Jahr vorzeitigem Bezug belastet wird. Mit dem Anstieg der Regelaltersgrenzen bis auf 67 Jahre ab dem Jahr 2031 würde der frühestmögliche Rentenbezug sukzessive in ein höheres Lebensalter verschoben. Mittlerweile hat der Gesetzgeber aber diesen Grundsatz zugunsten langer Versicherungsbiografien erweitert:

- „Langjährig Versicherte“ mit mindestens 35 Beitragsjahren können ab einem Alter von 63 Jahren eine Altersrente auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen. Bei einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren ab dem Jahr 2031 sind dann bis zu vier Jahren vorzeitigem Rentenbezugs möglich; der Abschlag summiert sich in diesem Fall auf 14,4 Prozent.
- Dies gilt grundsätzlich auch für „besonders langjährig Versicherte“ mit mindestens 45 Beitragsjahren. Allerdings werden sie seit dem Jahr 2014 privilegiert, weil ihre Altersrente bei einem um bis zu zwei Jahre vorgezogenen Bezug abschlagfrei ausgezahlt wird.
- Dagegen erhöht sich die Rentenanwartschaft um 6 Prozent pro Jahr, wenn Versicherte erst nach Überschreiten der Regelaltersgrenze erstmals eine Rente beziehen.
- Die Möglichkeit eines Teilrentenbezugs bietet eine weitere Möglichkeit, den Übergang in den Ruhestand flexibel zu gestalten. Während eine vorzeitig beantragte Teilrente um Abschläge reduziert wird, kann der verbleibende, noch nicht ausgezahlte Rentenanspruch im Rahmen einer ergänzenden sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung erhöht werden. Wird der ausstehende Teilrentenanspruch

erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt, erhöht der Zuschlag diese Anwartschaft zusätzlich (Pimpertz/Stettes, 2020, 48 f.).

Wenn im Folgenden der frühzeitige Rentenbezug im Fokus steht, dann geht der Gesetzgeber dabei bisher von der Vorstellung aus, dass die gesetzliche Rente das Arbeitseinkommen ersetzt. Deshalb wurde die Möglichkeit des Hinzuverdiensts bis zum Erreichen der Altersgrenze bislang eingeschränkt. Zwar können Rentenbezieher danach in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen, auch wenn sie die Rente zuvor frühzeitig beansprucht haben. Ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Bezugs bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wurde der Hinzuverdienst aber auf das 14-Fache eines Minijob-Verdiensts von 450 Euro pro Monat, das entspricht 6.300 Euro pro Jahr, begrenzt. Für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gelten abweichende Bestimmungen. Sobald der Hinzuverdienst diesen Wert überschritten hat, wurde die gesetzliche Rente auf einen Teilbetrag reduziert. Mit dem Ziel, coronabedingten Personalengpässen vorzubeugen, hat die Bundesregierung diese Obergrenze während der Pandemie auf 46.060 Euro angehoben (Deutsche Rentenversicherung, 2022). Nach dem ursprünglichen Rentenrecht wäre sie wieder auf 6.300 Euro pro Jahr gesunken (beziehungsweise bei Anwendung der neuen Minijob-Grenze auf 7.280 Euro pro Jahr). Stattdessen entfällt die Hinzuverdienstgrenze nun ab dem Jahr 2023 vollständig (Bundesregierung, 2022).

Budgetneutrale Abschläge

In einem ersten Schritt gilt es zu prüfen, ob die gesetzlich definierten Abschläge hinreichend hoch bemessen sind, um eine Belastung der GRV-Ausgabenseite durch vorzeitige Rentenzahlungen zu vermeiden (Budgetneutralität). Dazu wird zunächst der Rentenbarwert für den Referenzfall eines Renteneintritts mit Erreichen der Regelaltersgrenze bestimmt. Unterstellt wird dafür die idealtypische Biografie eines westdeutschen Standardrentners mit 45 Beitragsjahren und jeweils durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Verdiensten (das entspricht 45 Entgeltpunkten). Es soll eine Regelaltersgrenze von aktuell 66 Jahren gelten (tatsächlich liegt die Regelaltersgrenze für die Kohorte der 1956 geborenen Versicherten im Jahr 2022 bei 65 Jahren und 10 Monaten). Bei einem Aktuellen Rentenwert von 36,02 Euro pro Entgeltpunkt

beträgt die monatliche Standardrente derzeit rund 1.620 Euro pro Monat oder 19.451 Euro pro Jahr.

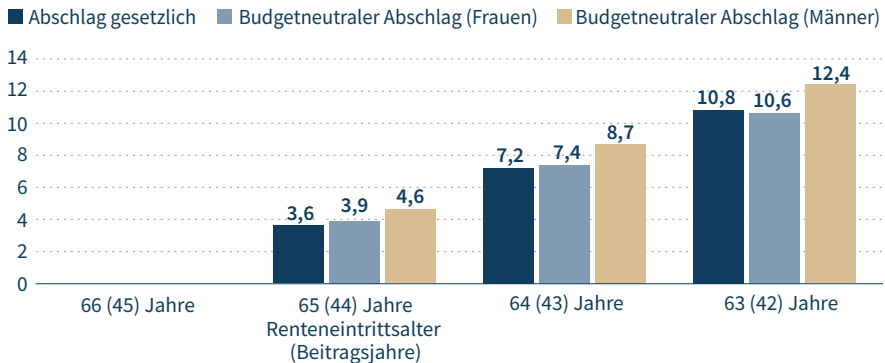
Der Barwert des lebenslangen Bezugs einer Standardrente errechnet sich aus den abdiskontierten Rentenzahlungen über die voraussichtliche Bezugsdauer. Dazu wird ein Zinssatz von 1,5 Prozent unterstellt, der in Anlehnung an die jahresdurchschnittliche Rentenerhöhung der vergangenen beiden Dekaden gesetzt wird (Deutsche Rentenversicherung, 2021, 259). Für die Schätzung der Rentenbezugsdauer wird die Lebenserwartung der männlichen und weiblichen Bevölkerung herangezogen. Zwar sieht der Gesetzgeber einen einheitlichen Abschlag für beide biologische Geschlechter vor (Unisex). Für die versicherungsmathematische Berechnung der „Belastung“, die auf der Ausgabenseite der GRV aufgrund einer frühzeitigen Rentenzahlung entsteht, ist jedoch eine risikoäquivalente Kalkulation vonnöten (Pimpertz, 2022). Für Männer wird deshalb entsprechend der fernerer Lebenserwartung eine Rentenbezugsdauer ab einem Alter von 66 Jahren von aufgerundet 18 Jahren angenommen, für Frauen von rund 21 Jahren (Statistisches Bundesamt, 2022). Dabei beziehen sich die Werte auf die Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes, die auf Beobachtungen der Vergangenheit beruht. Eine Berechnung des Versicherungsrisikos erfordert dagegen eine Abschätzung der künftigen Entwicklung der fernerer Lebenserwartung. Darauf soll aber aus Vereinfachungsgründen an dieser Stelle verzichtet werden. Unter diesen Modellannahmen ergibt sich ein Barwert der Standardrente für Männer von 308.853 Euro, für Frauen von 352.644 Euro.

Für den Vorruhestandsfall wird die Rentenbezugsdauer entsprechend dem frühestmöglichen Zugangsalter von 63 Jahren bei einer Regelaltersgrenze von aktuell 66 Jahren zwischen ein und drei Jahren variiert und der anfängliche Rentenanspruch um 1 bis 3 Entgeltpunkte reduziert. Der budgetneutrale Abschlag errechnet sich dann aus dem prozentualen Verhältnis der Rentenbarwerte für unterschiedlich frühe Rentenzugänge (ohne Abschlag) und dem Referenzfall (Abbildung 1). Der gesetzliche Abschlag von 3,6 bis 10,8 Prozent ist demnach für Frauen annähernd korrekt bemessen, für Männer aber je nach Dauer des Vorruhestands um bis zu 1,6 Prozentpunkte zu niedrig.

Budgetneutraler Abschlag bei vorzeitigem Rentenbezug

Abbildung 1

Abschlag in Abhängigkeit von der Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs in Prozent



Berechnung: Barwert der vorgezogenen Altersrente eines Beitragszahlers mit jährlich durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelten in Relation zum Standardrentenfall mit Renteneintritt bei Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren und einer jährlichen Rentenerhöhung um 1,5 Prozent (Diskontfaktor); unterstellte Rentenbezugsdauer für Männer 18 Jahre, für Frauen 21 Jahre.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 1: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/rxQAbzxS8FFMCeS>

Steigt die Lebenserwartung für nachfolgende Kohorten, während die Regelaltersgrenze konstant gehalten wird, verlängert sich die Rentenbezugsdauer entsprechend. Das erfordert ein Nachjustieren der Abschläge (Clemens, 2004, 163; 2007, 7). Denn wenn der Aufwand für die vorgezogene Rentenzahlung unter sonst gleichen Bedingungen konstant bleibt, aber die erforderliche Rentenminderung über eine längere Rentenbezugsdauer verteilt in Rechnung gestellt werden kann, muss der budgetneutrale Abschlag sinken. Modelliert man dazu eine um ein bis drei Jahre verlängerte Lebenserwartung bei ansonsten unveränderten Annahmen, dann nähert sich der anzusetzende Abschlag für Männer tendenziell der gesetzlichen Vorgabe an, für Frauen müsste er etwas niedriger veranschlagt werden (Abbildung 2).

Diese Überlegung darf aber nicht in dem Sinn fehlinterpretiert werden, dass man nur darauf warten müsse, bis die Rentenbezugsdauer bei steigender Lebenserwartung so lange ausgedehnt wird, dass die gesetzlichen Abschläge schließlich budgetneutral wirken. Denn wollte man dazu die Regelaltersgrenze konstant halten, würde die Alte-

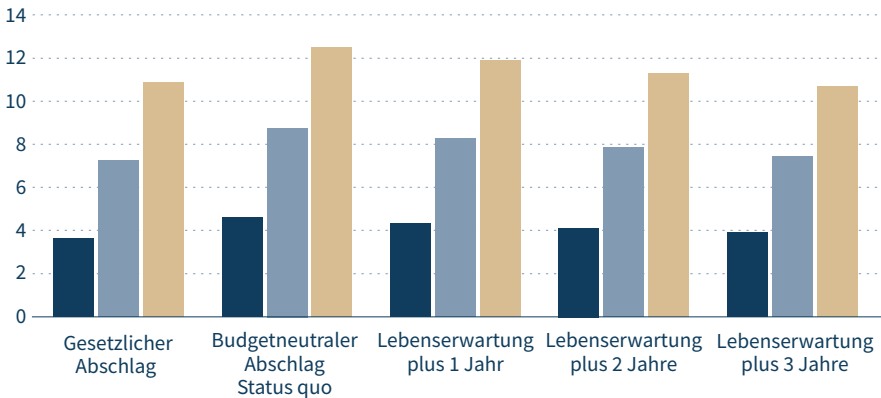
Budgetneutraler Abschlag bei verlängerter Rentenbezugsdauer

Abbildung 2

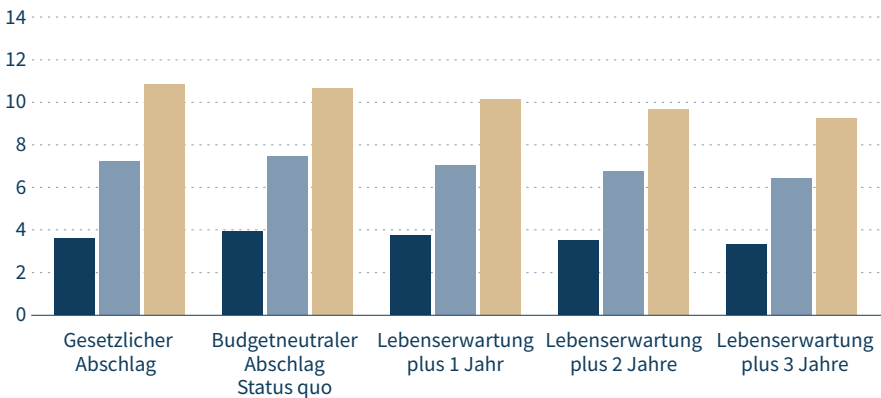
Abschläge bei vorzeitigem Rentenzugang und einer um ein bis drei Jahre verlängerten Lebenserwartung in Prozent

Renteneintrittsalter (Beitragsjahre): Männer

■ 65 (44) Jahre ■ 64 (43) Jahre ■ 63 (42) Jahre



Renteneintrittsalter (Beitragsjahre): Frauen



Berechnung: Barwert der vorgezogenen Altersrente eines Beitragszahlers mit jährlich durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelten in Relation zum Standardrentenfall mit Renteneintritt bei Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren und einer jährlichen Rentenerhöhung um 1,5 Prozent (Diskontfaktor); unterstellte Rentenbezugsdauer für Männer 18 Jahre, für Frauen 21 Jahre; Rentenbezugsdauer erhöht sich mit der verlängerten Lebenserwartung.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 2: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/oZYNWHFbALWyz>

rung des Versichertenkollektivs zu einem ungebremsten Anstieg des Rentner-Beitragszahler-Quotienten führen. Diese Überlegung führt zu einem weiteren Kriterium, nach dem Abschläge bemessen werden können – der Belastungsneutralität aus Sicht der Beitragszahler (Kroker/Pimpertz, 2003, 4).

Belastungsneutralität aus der Perspektive der Beitragszahler

Der Unterschied zwischen Budget- und Belastungsneutralität kann anhand einer einfachen Modellrechnung verdeutlicht werden: Dazu wird eine umlagefinanzierte Rentenversicherung mit einer Population von 4.500 Beitragszahlern (100 Personen pro Jahrgang über 45 Kohorten) sowie neun Rentnerkohorten mit jeweils 100 Personen mit einer konstanten Rentenbezugsdauer von neun Jahren modelliert. Alle nachrückenden Kohorten sollen gleich stark besetzt sein, jeder Person – ob als Beitragszahler oder Rentner – wird ein Wert von 1 zugerechnet. Unter diesen vereinfachenden Annahmen ergibt sich in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung ein stabiles Gleichgewicht, das in Tabelle 1 in der Spalte Periode 0 dargestellt ist. Angenommen, die Möglichkeit eines vorgezogenen Rentenbezugs werde einmalig gewährt (Periode 1). In diesem Fall erhöht sich der Rentenbestand zunächst um weitere 100 Personen, die vorzeitig aus der Gruppe der Beitragszahler ausscheiden und stattdessen Rente beziehen (Rentnerjahrgang 0). Die Gruppe der Beitragszahler sinkt auf 4.400 Personen, der Quotient aus Rentnern und Beitragszahlern steigt von 0,2 auf 0,225.

Das Kriterium der Budgetneutralität erfordert nun, dass die Aufwendungen infolge der vorzeitigen Inanspruchnahme durch den Rentnerjahrgang 0 in Periode 1 über die gesamte Bezugsdauer dieser Vorruhestandskohorte ausgeglichen werden. Entsprechend muss der jährliche Rentenanspruch – die um 1 Entgeltpunkt und einen budgetneutralen Abschlag reduzierte Anwartschaft – um 10 Prozent reduziert werden. In den Rentenbestand geht die Vorruhestandskohorte zwar mit 100 Personen ein, aber mit einem Wert von 90. Ab der Periode 2 altert der Jahrgang durch den Rentenbestand bis zu seinem Ausscheiden in der Periode 11. In dieser Zeitspanne sinken sowohl die Rentenlast gegenüber dem Status quo als auch der Rentner-Beitragszahler-Quotient von ursprünglich 0,2 auf 0,198; die Beitragszahler werden über neun Jahre entlastet. Das Kriterium der Budgetneutralität gewährleistet, dass der Rentenversicherung nach Ende der erwarteten Bezugsdauer keine zusätzlichen Belastungen entstanden

Vorfinanzierungseffekt bei einmaliger Vorruhestandsoption

Tabelle 1

	Periode											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beitragszahler-Jahrgang												
1-44	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
45	100	0	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Beitragszahler insgesamt	4.500	4.400	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Rentner-Jahrgang												
0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	100	100	90	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2	100	100	100	90	100	100	100	100	100	100	100	100
3	100	100	100	100	90	100	100	100	100	100	100	100
4	100	100	100	100	100	90	100	100	100	100	100	100
5	100	100	100	100	100	100	90	100	100	100	100	100
6	100	100	100	100	100	100	100	90	100	100	100	100
7	100	100	100	100	100	100	100	100	90	100	100	100
8	100	100	100	100	100	100	100	100	100	90	100	100
9	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	90	100
Rentenbestand	900	990	890	890	890	890	890	890	890	890	890	900
Rentner-Beitragszahler-Quotient	0,200	0,225	0,198	0,198	0,198	0,198	0,198	0,198	0,198	0,198	0,198	0,200

Annahme: In Periode 1 wechselt die älteste Kohorte der Beitragszahler vorzeitig in den Ruhestand und bezieht eine um 10 Prozent niedrigere Rente im Vergleich zu den Rentenzugängen der Vergangenheit.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 1: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/re4CogTa94M9YzD>

sind. Für die Beitragszahler entstehen in Periode 1 Vorfinanzierungskosten, die bis zum Ausscheiden der Vorruhestandskohorte aus dem Rentenbestand vollständig kompensiert werden.

Wird die Vorruhestandsoption dagegen ab einem Stichtag dauerhaft eingeräumt, sind auch in den Folgeperioden Vorfinanzierungskosten für die vorzeitige Inanspruchnahme gesetzlicher Renten zu tragen (Tabelle 2). Nimmt man dazu an, dass ab der Periode 1 alle Kohorten ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente beziehen, dann sind nach zehn Jahren nur noch Rentnerkohorten im Bestand, die aufgrund der Abschläge mit einem Gewicht von 90 statt 100 einfließen. Die Vorfinanzierungskosten wer-

Belastungswirkungen einer dauerhaften Inanspruchnahme der Vorruhestandsoption

Tabelle 2

	Periode											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beitragszahler-Jahrgang												
1-44	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
45	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beitragszahler insgesamt	4.500	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
Rentner-Jahrgang												
0	0	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
1	100	100	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
2	100	100	100	90	90	90	90	90	90	90	90	90
3	100	100	100	100	90	90	90	90	90	90	90	90
4	100	100	100	100	100	90	90	90	90	90	90	90
5	100	100	100	100	100	100	90	90	90	90	90	90
6	100	100	100	100	100	100	100	90	90	90	90	90
7	100	100	100	100	100	100	100	100	90	90	90	90
8	100	100	100	100	100	100	100	100	100	90	90	90
9	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	90	90
Rentenbestand	900	990	980	970	960	950	940	930	920	910	900	900
Rentner-Beitragszahler-Quotient	0,200	0,225	0,223	0,220	0,218	0,216	0,214	0,211	0,209	0,207	0,205	0,205

Annahme: Ab Periode 1 wechselt jährlich die jeweils älteste Kohorte der Beitragszahler vorzeitig in den Ruhestand und bezieht eine um 10 Prozent niedrigere Rente im Vergleich zu den Rentenzugängen der Vergangenheit.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 2: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/d5kiQfYKT4Z3sjd>

den folglich sukzessive abgebaut, bis die Rentenlast ab der Periode 10 wieder der vor Einführung der Vorruhestandsoption entspricht. Allerdings verharrt der Rentner-Beitragszahler-Quotient auf einem höheren Niveau, weil die Gruppe der Beitragszahler annahmegemäß auf Dauer um eine Vorruhestandskohorte reduziert wird.

Wenn in der Realität nicht ganze Kohorten für einen vorgezogenen Rentenbezug optieren, sondern nur ein Anteil, dann hängt die Entwicklung der „Vorruhestandslast“ sowohl von der Veränderung des Anteils der Frührentner über einzelne Jahrgänge als auch von der Höhe der jeweiligen Rentenansprüche ab. Wenn künftig mit der

Alterung der Bevölkerung stärker besetzte Kohorten in das Ruhestandsalter drängen, steigt selbst bei konstanter Vorruhestandsquote unter sonst gleichen Bedingungen die Anzahl der vorzeitig beanspruchten Renten und deshalb die Vorfinanzierungslast.

Gedankenexperiment zur Interpretation der Regelaltersgrenze

Um Belastungsneutralität für die Beitragszahler zu wahren, müsste also im Idealfall der Rentner-Beitragszahler-Quotient konstant gehalten werden. Dies ließe sich unmittelbar erreichen, wenn das Rentenrecht auf die Möglichkeit eines vorgezogenen Rentenbezugs verzichtete. Wenn dennoch ein flexibler Renteneintritt ermöglicht werden soll, kann dies weitreichende Implikationen für die versicherungsmathematische Kalkulation belastungsneutraler Abschlüsse haben. Dies wird in einem weiteren Gedankenexperiment verdeutlicht.

Einerseits könnte die Regelaltersgrenze, besonders aber deren Anhebung bis zum Jahr 2031, als Bestreben des Gesetzgebers interpretiert werden, das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern zu stabilisieren. Folgt man dieser Interpretation, dann impliziert dies eine Erwartung, nach der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig beschäftigt bleiben sollen. Wenn dennoch die Option auf einen vorzeitigen Rentenbezug gewährt wird, müssten folglich bei der Kalkulation der Abschlüsse nicht nur die Aufwendungen für den zusätzlichen Rentenbezug berücksichtigt werden, sondern auch der kalkulatorische Ausfall an Beitragseinnahmen bis zum Erreichen des Regelalters (Kroker/Pimpertz, 2003, 10 f.). Unterstellt man deshalb durchschnittliche Entgelte der Jahre 2019 bis 2022 und legt einen kalkulatorischen Einnahmeausfall bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent zugrunde, dann wären deutlich höhere Abschlüsse anzusetzen (Tabelle 3).

Allerdings beschreibt dieses Gedankenexperiment lediglich eine extreme Interpretation der Regelaltersgrenze. Denn die Erwerbsentscheidung steht den Versicherten frei und sie könnten auch ohne vorzeitigen Rentenbezug frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und ihren Lebensunterhalt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zum Beispiel aus zuvor gebildetem Kapital bestreiten oder eine andere Form der intrafamiliären Arbeitsteilung in Paar-Haushalten realisieren (Kroker/Pimpertz, 2003, 10). Auch deshalb hat sich in der wissenschaftlichen Diskussion nicht durchgesetzt,

Budgetneutraler Abschlag mit und ohne kalkulatorischem Beitragsausfall

Tabelle 3

Abschläge abhängig von der Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs in Prozent

Renteneintrittsalter (Beitragsjahre)	Abschlag gesetzlich	Budgetneutraler Abschlag für			
		Frauen		Männer	
		Ohne	Mit	Ohne	Mit
		kalkulatorischem Beitragsausfall			
65 (44) Jahre	3,6	3,9	6,9	4,6	5,9
64 (43) Jahre	7,2	7,4	13,3	8,7	11,5
63 (42) Jahre	10,8	10,6	19,4	12,4	16,9

Annahmen und Berechnung wie in Abbildung 1; kalkulatorischer Beitragsausfall: Beitragssatz 18,6 Prozent für (vorläufiges) Durchschnittsentgelt nach SGB VI, Anlage 1.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 3: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/SJ3BWDqjirnz9j>

kalkulatorische Beitragsausfälle bei der Bestimmung belastungsneutraler Abschläge zu berücksichtigen.

Stattdessen wird mit dem System der „notional defined contribution“ (NDC) eine alternative Form der Rentenberechnung nach schwedischem Vorbild diskutiert, das dem Kriterium der Belastungsneutralität explizit Rechnung trägt. Die Idee ist dabei, im Umlageverfahren die Signalwirkungen einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zu simulieren (Rausch, 2017). Dazu werden auf einem fiktiven Vermögenskonto die lebenslang geleisteten Beiträge verbucht und mit einem fiktiven Prozentsatz virtuell verzinst. Die Versicherten können ab einem Mindestalter frei über die Inanspruchnahme einer Rente entscheiden. Die individuelle Rentenhöhe ergibt sich bei gegebener Lebenserwartung als Annuität, die sich für die erwartete Bezugsdauer aus dem bis zum Renteneintritt gebildeten, virtuellen Kapitalstock errechnet. Mit diesem Verfahren können zum einen die Veränderungen der Lebenserwartung sowie deren geschlechterspezifische Ausprägung „automatisch“ berücksichtigt werden. Zum anderen schafft das simulierte Kapitaldeckungsverfahren Transparenz über den Zusammenhang zwischen einer verkürzten Beitrags- und verlängerten Bezugsphase. Denn der virtuelle Kapitalstock fällt nicht nur umso geringer aus, je weniger Beiträge gezahlt wurden, sondern die daraus errechnete Annuität ist umso niedriger, je länger sie gezahlt werden muss. Für

Schweden lässt sich die erhoffte Anreizwirkung lediglich für bestimmte Arbeitnehmergruppen empirisch nachweisen (Qi et al., 2018).

Gleichwohl bleibt das Umlageverfahren maßgeblich für die Alimentierung der Rentansprüche. Belastungsneutral wirkt das NDC-System für die Beitragszahler deshalb nur dann, wenn der virtuelle Zinssatz und das Mindestalter für den erstmaligen Rentenbezug so gewählt werden, dass der Beitragssatz auch bei flexiblem Renteneintritt dauerhaft stabil bleibt (Gurtovaya/Nisticó, 2017; Rausch, 2017). Das oftmals als Referenz zitierte schwedische System kann deshalb nicht bewertet werden, ohne gleichzeitig die unterschiedlichen demografischen Voraussetzungen in Schweden und Deutschland zu berücksichtigen (Rausch, 2017). So kann der virtuelle Zinssatz in einem alternden Versichertenkollektiv nicht in Anlehnung an den Kapitalmarktzins oder die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte definiert werden. Vielmehr muss die Annuität mit Blick auf die demografische Entwicklung politisch so gesetzt werden, dass auch bei einem steigenden Rentnerquotienten Beitragssatzstabilität gewahrt werden kann. Deshalb ersetzt das Verfahren auch nicht die Notwendigkeit, eine Altersgrenze für den frühestmöglichen Renteneintritt zu definieren und gegebenenfalls anzuheben.

Anreizneutralität abhängig vom Kapitalmarktzins

Wenn budgetneutral kalkulierte Abschläge nicht gleichzusetzen sind mit Belastungsneutralität für die Beitragszahler, dann rückt die Frage nach der Anreizneutralität in den Fokus. Denn sobald ökonomische Fehlanreize das individuelle Kalkül zugunsten eines vorgezogenen Rentenbezugs verzerren, droht der Anteil respektive die Anzahl der Vorruhestandsfälle auf Kosten der Beitragszahler zu steigen.

Zum Kriterium der Anreizneutralität wird in der Forschung diskutiert, wie sich die Zeitpräferenzrate (approximiert durch den Kapitalmarktzins) auf die Ruhestandsentscheidung auswirkt (Kroker/Pimpertz, 2003; Clemens, 2004; Werding, 2007, 24 f.). Der Kapitalmarktzins signalisiert den Preis für den Verzicht auf Gegenwartsverbrauch zugunsten künftiger Konsumchancen. Je größer die Differenz zwischen dem Kapitalmarktzins und der erwarteten Rentenerhöhung ist (Zinsdifferenzial), umso höher müssen die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug angesetzt werden, damit diese anreizneutral

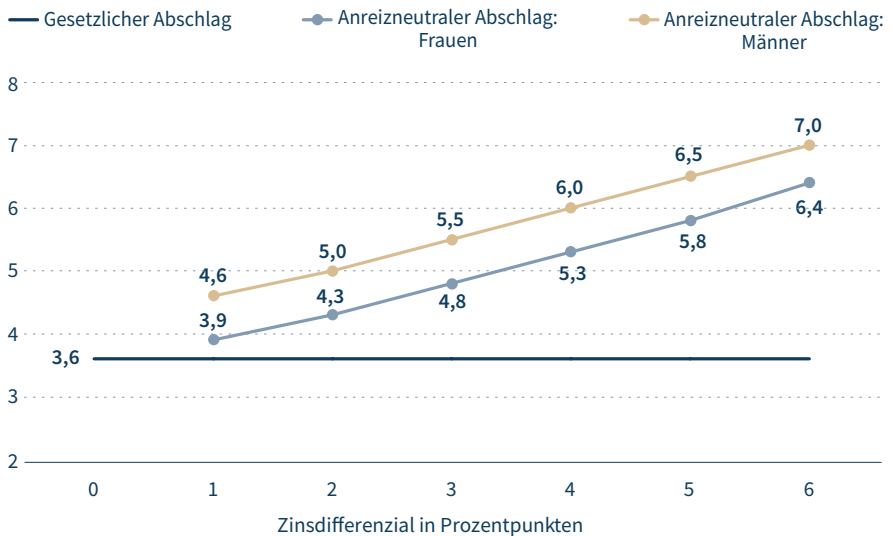
wirken (Abbildung 3). Nur bei einem Zinsdifferenzial von null (der Kapitalmarktzins entspricht der erwarteten jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhung) erfüllt der Abschlag sowohl das Kriterium der Budgetneutralität als auch der Anreizneutralität.

Problematisch erweist sich jedoch nicht nur die Bestimmung des relevanten Zinssatzes, der Indifferenz bezüglich der intertemporalen Konsumwahl signalisieren soll. Die Anreizwirkungen können auch durch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht verzerrt werden, wenn die Ruhestandsentscheidung durch die Höhe des erwarteten Nettoeinkommens statt der Bruttorente bestimmt wird (Kroker/Pimpertz, 2003, 12).

Anreizneutraler Abschlag abhängig vom Zinsdifferenzial

Abbildung 3

Rentenabschlag in Prozent bei einem um ein Jahr vorgezogenen Rentenbezug



Berechnung: Barwert der vorgezogenen Altersrente eines Beitragszahlers mit jährlich durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelten in Relation zum Standardrentenfall mit Renteneintritt bei Erreichen der Regelaltersgrenze von 66 Jahren und einer jährlichen Rentenerhöhung um 1,5 Prozent (Diskontfaktor); unterstellte Rentenbezugsdauer für Männer 18 Jahre, für Frauen 21 Jahre. Zinsdifferenzial: Differenz zwischen unterstellter Verzinsung in der umlagefinanzierten Rentenversicherung (jahresdurchschnittliche Rentenerhöhung) und Zeitpräferenzrate des Frührentners (approximiert durch den Kapitalmarktzins).
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 3: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/kqG7jWid9eZZB2W>

Selbst wenn man von diesen Einwänden absieht, hängt die Wirkung der Rentenabschläge aber von der Möglichkeit ab, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze hinzuverdienen. Denn sobald die Rente nicht das Erwerbseinkommen ersetzt, sondern ergänzt, verändern sich die Anreize zugunsten des vorzeitigen Rentenbezugs selbst dann, wenn die Anwartschaft durch Abschläge reduziert wird.

Hinzuverdienstmöglichkeit konterkariert Anreizwirkung der Rentenabschläge

Für die Bewertung der Effekte des Hinzuverdiensts bei vorzeitigem Rentenbezug müssen zwei Perspektiven unterschieden werden:

- Unterstellt man einen Arbeitnehmer, der einen vorgezogenen Bezug seiner Rente – aus welchen Gründen auch immer – gewählt hat, dann stellt der Renteneintritt ein Datum dar. Unter dieser Voraussetzung kann der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze als Chance interpretiert werden, knappe Fachkräfte über den faktischen Renteneintritt hinaus zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit zu motivieren.
- Unterstellt man dagegen, dass ein Arbeitnehmer bei anreizneutral wirkenden Abschlägen zunächst indifferent ist bezüglich eines vorzeitigen oder regulären Rentenbezugs, dann wird die Anreizwirkung verzerrt, sobald die um Abschläge reduzierte Rente ergänzend zum Erwerbseinkommen bezogen werden kann.

Ausgehend von dem Rentenbarwert eines männlichen, westdeutschen Standardrentners in Höhe von 308.853 Euro wird angenommen, dass der vorgezogene Rentenbezug das Erwerbseinkommen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Deshalb ist für den „Verlust“, der sich aufgrund der um bis zu 3 Entgeltpunkte verringerten und um gesetzliche Abschläge von 3,6 bis 10,8 Prozent reduzierten Anwartschaft ergibt, nicht die gesamte Bezugsdauer zu betrachten, sondern die Ruhestandsphase von 18 Jahren ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Für die um ein bis drei Jahre frühzeitig bezogene Rente ergibt sich dann ein um 11.393 bis 33.368 Euro niedrigerer Barwert (Tabelle 4). Dem steht ein zusätzliches Renteneinkommen entgegen, das neben dem Erwerbseinkommen bis zum Alter von 66 Jahren bezogen wird. Unterstellt man dazu, dass diese Rentenzahlungen nicht für Konsumzwecke eingesetzt werden, sondern jeweils zum Jahresende

Barwerte bei vorzeitigem, aber zusätzlichem Rentenbezug

Tabelle 4

Modellrechnung für einen frühzeitigen Renteneintritt bei fortgesetzter, aber beitragsfreier Vollzeitbeschäftigung eines Durchschnittsverdieners bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

	Beitrags- jahre	Renten- bezugs- dauer ab Regel- alters- grenze	Barwert der Rente ab Erreichen der Regel- altersgrenze	„Verlust“ gegenüber dem Barwert der Standardrente ab Regel- altersgrenze	Barwert des vorgezogenen Rentenbezugs bis zum Erreichen der Regelalters- grenze
	in Jahren		in Euro		
Männlicher Standardrentner Westdeutschland	45	18	308.853		
Um ... Jahre vorgezogener Rentenbezug					
1	44	18	297.460	-11.393	19.304
2	43	18	286.339	-22.514	37.173
3	42	18	275.485	-33.368	52.446

Standardrentenfall: 45 Beitragsjahre bei einem Aktuellen Rentenwert von 36,02 Euro, Bezugsdauer 18 Jahre bei einer Rentenerhöhung um 1,5 Prozent pro Jahr, Renteneintritt im Jahr 2022 im Alter von 66 Jahren; Barwert der vorgezogenen Rente ab Erreichen der Regelaltersgrenze: Reduktion um gesetzlichen Rentenabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr vorgezogenen Rentenbezug; Kapitalanlage der vorgezogenen Rente zu einem Zinssatz von 1,5 Prozent jeweils ab Jahresende.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Tabelle 4: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/mSnHKnyGLDRymb9>

zu einem Zinssatz von 1,5 Prozent angelegt werden, dann entspricht den zusätzlich erhaltenen Rentenzahlungen ein Barwert von 19.304 bis 52.446 Euro.

Zwar abstrahiert diese einfache Rechnung sowohl von den steuerlichen als auch den beitragsrechtlichen Konsequenzen eines erhöhten Bruttoeinkommens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Deshalb kann der Nettoeffekt je nach Haushaltskonstellation variieren. Gleichwohl erlaubt der Bezug einer vorgezogenen Rente bei unverändert hohem Erwerbseinkommen eine Überkompensation der Bruttoeinkommensverluste, die sich aufgrund der reduzierten und mit Abschlägen belasteten Rentenanwartschaft ergeben. Die ursprüngliche Fiktion anreizneutral wirkender Abschläge wird deshalb durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze konterkariert.

Fazit

Die Forderung nach „versicherungsmathematisch fairen“ Abschlägen bei vorgezogenem Renteneintritt suggeriert, dass der Vorruhestand ohne Zusatzlasten organisiert werden kann. Damit die Ausgabenseite der GRV nicht belastet wird, also der Vorruhestand budgetneutral wirkt, müsste der Abschlag für Männer (wenn sie drei Jahre vorzeitig in den Ruhestand wechseln) dafür aktuell um insgesamt bis zu 1,6 Prozentpunkte angehoben werden. Aber selbst dann belastet das Privileg für besonders langjährig Versicherte die Ausgabenseite der GRV, weil diese ihre Altersrente um bis zu zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze abschlagfrei beziehen können. Budgetneutrale Abschläge wirken deshalb aber nicht belastungsneutral für die Beitragszahler. Denn das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern steigt, sobald Versicherte frühzeitig in den Ruhestand wechseln. Mit dem Ausfall der Beitragszahlungen muss der Beitragssatz auf ein höheres Niveau steigen als in dem theoretischen Idealzustand ohne vorgezogenen Rentenbezug.

Bislang ging der Gesetzgeber dabei von der Fiktion aus, dass die gesetzliche Rente das zuvor erzielte Erwerbseinkommen ersetzt. Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze entsteht aber ab dem Jahr 2023 die Möglichkeit, bis zur Regelaltersgrenze eine reduzierte Altersrente parallel zum Erwerbseinkommen zu beziehen. Deshalb können die „Verluste“ kompensiert werden, die aus einer geringeren und um gesetzliche Abschläge reduzierten Anwartschaft resultieren. Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen verstärkt folglich den Anreiz für einen vorzeitigen Rentenbezug. Deshalb sollte die Bundesregierung zeitnah evaluieren, ob infolge der neu geschaffenen Rechtslage gesetzliche Renten vermehrt vor Erreichen der Regelaltersgrenze und parallel zu einer Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wäre wenig gewonnen, weil die erhoffte Abschwächung des Fachkräftemangels auf Kosten der Beitragszahler erreicht würde.

Literatur

Bundesregierung, 2021, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> [21.11.2022]

Bundesregierung, 2022, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-ÄndG), Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/3900, Stand: 12.10.2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003900.pdf> [21.11.2022]

Clemens, Johannes, 2004, Versicherungsmathematisch „faire“ Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, in: Wirtschaftsdienst, 84. Jg., Nr. 3, S. 171–165

Clemens, Johannes, 2007, Anhebung der Regelaltersgrenze und Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, in: Wirtschaftsdienst, 87. Jg., Nr. 12, S. 835–840

Deutsche Rentenversicherung, 2021, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2021, Berlin

Deutsche Rentenversicherung, 2022, Rente, Hinzuverdienst und andere Einkommen, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/2022/Hinzuverdienst_Rente_2022_05_09.html [21.11.2022]

Gurtovaya, Vera / Nisticó, Sergio, 2019, The Notional Defined Contribution Pension Scheme and the German 'Point System': A Comparison, in: German Economic Review, 19. Jg., Nr. 4, S. 365–382

Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, 2020, Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, Band I – Empfehlungen, Berlin

Kroker, Rolf / Pimpertz, Jochen, 2003, Belastungsneutrale Abschläge bei Frühverrentung, in: IW-Trends, 30. Jg., Nr. 4, S. 26–36

Pimpertz, Jochen, 2022, Der Vergleich von Rentenbarwerten führt in die Irre, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 2, S. 147–151

Pimpertz, Jochen / Schüler, Ruth Maria, 2021, Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Simulation im Generationencheck, Gutachten im Auftrag der INSM – Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, 28.5.2021, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-ruth-maria-schueler-nachhaltigkeit-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html> [21.11.2022]

Pimpertz, Jochen / Stettes, Oliver, 2020, Silver Worker: Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberperspektive, in: IW-Trends, 47. Jg., Nr. 2, S. 43–63

Qi, Huadong / Helgertz, Jonas / Bengtsson, Tommy, 2018, Do notional defined contribution schemes prolong working life? Evidence from the 1994 Swedish pension reform, in: The Journal of the Economics of Ageing, 12. Jg., November, S. 250–267

Rausch, Johannes, 2017, Was wäre, wenn wir Schweden wären? Ist das schwedische Rentensystem auf Deutschland übertragbar?, in: Sozialer Fortschritt, 66. Jg., Nr. 2, S. 97–122

Schüler, Ruth, 2022, „Rente mit 63“: Wer geht abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand?, IW-Kurzbericht, Nr. 98, Köln

SGB VI – Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/ [7.12.2022]

Statistisches Bundesamt, 2022, Durchschnittliche Lebenserwartung (Periodensterbetafel): Deutschland, Jahre, Geschlecht, Vollendetes Alter, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12621-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1668771255493#abreadcrumb> [18.11.2022]

Werding, Martin, 2007, Versicherungsmathematisch korrekte Rentenabschläge für die gesetzliche Rentenversicherung, in: ifo Schnelldienst, 60. Jg., Nr. 16, S. 19–32

Wissenschaftlicher Beirat, 2021, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/wissenschaftlicher-beirat-vorschlaege-reform-gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=14 [9.6.2021]

Literatur

„Actuarially Fair” Reductions in Early Retirees’ Pension Benefits – A Systematic Study of Neutrality in Pension Financing and in the Burdens and Incentives for Members of the Statutory Pension Scheme

Calls for the reduction in state pension benefits for early retirees to reflect real insurance risks imply that early retirement need not involve any additional costs. However, the statutory old age pension for men would have to be lowered by up to 1.6 additional percentage points – depending on the retirement date – to avoid burdening the expenditure side of Germany’s statutory pension scheme. Yet even such a cut would not prevent the permanent burdening of present contributors to the pay-as-you-go scheme, because early retirement would mean more pensioners being supported by fewer contributors. Up to now, policymakers have worked on the (fictitious) basis that the state pension was a full replacement for the income previously earned, and additional earnings were therefore penalized. From 2023, however, the full old-age pension can be drawn unaffected by ongoing income from gainful employment. Thus early retirees, too, will be able to earn unlimited additional income without affecting their pensions, and this will more than compensate for what they lose as a result of their reduced pension entitlement. The federal government should therefore waste no time in assessing the likely extent of premature pension claims in the future in order to prevent early retirees enjoying a longer working life at the expense of contributors.